

zu accordirenden 6 Wahl-Stimmen deduciren lassen, und ward dabey mein des LandSyndici Videtur verlesen, dahin gehend, daß solche Stimmen, biß auf die von Wirle, bey der Untersuchung auch Nachsehung der Original-Documenten ihre Richtigkeit erhalten hätten. Nachdem nun das Wirliche Votum noch einigen Dubiis unterworfen, der Hr. LandRath auch von solchen sofort abstrahirte, hergegen die übrigen 5 vota diejenigen requisita mit führten, welche nach denen, bei Errichtung des Stimmen-Verzeichnisses festgestellten Principiis erfordert werden; So ward beliebt, gedachte 5 Vota als:

- 1) Wegen der Freyen Adelichen Burg zu Gorleben;
 - 2) Wegen der Lennigowischen Güther und der beyden Dörfer Crauke und Clauke;
 - 3) Wegen der AltBulowischen Güther in den Nembtern Dannenberg und Hitzacker;
 - 4) Wegen der Schulenburgischen Güther zu Gummern etc. und
 - 5) Wegen der Insul Krummendieck und Zubehör,
- dem Stimmen-Verzeichniß künfftig annoch zu inseriren."

11 bis 13. am 12. December 1753, dem Oberhauptmann v. Wittorff 3 Stimmen für seine Burglehne zu Bleckede, Amts Bleckede (Canton Lüchow, Nro. 7 bis 9). „Ward deliberiret über das Gesuch des Hrn. Oberhauptmanns und Deputat. von Wittorff wegen seiner 3 Burglehne zu Bleckede und der ihm desfalß zu accordirenden Wahl-Stimmen. Weilen nun durch producirung des Lehn-Brieffes so viel dargethan, daß die 3 vota nicht denegiret werden konten; so wurden dem Hrn. Ober-Hauptmann solche desiderirte 3 Vota per unanimia zugestanden."

14. an demselben Tage, dem Cammerjuncker v. Behr eine Stimme für ein Burglehen zu Rethem, Amts Rethem (Canton Celle, Nro. 36). „Folgte das Gesuch des Hrn. Cammer-Junckers von Behr wegen noch einer Wahl-Stimme für sein Burglehn zu Rethem. Weilen nun durch den producirten Lehn-Brieff erwiesen, daß das Burglehn Ihme zugehörig, so ward durchgängig denselben noch ein Votum solcherhalben zugestanden, und möchte daselbe dem Stimmen-Verzeichniß künfftig mit inseriret werden."

15. an demselben Tage, ferner dem Grafen v. Bothmer eine Stimme für das v. Bothmerschen Gesamtgut zu Bothmer, Amtsvogtey Effel (Canton Celle, Nro. 14). *)

16. am 7. Mai 1756, dem Hofmarschall Carl Friedrich v. Mandelsloh eine Stimme wegen eines Burglehns zu Gifhorn, Amts Gifhorn (Canton Gifhorn, Nro. 21). Derselbe hatte in seiner Eingabe vom 22. April mit Bezug auf den in beglaubigter Abschrift beigelegten Lehnbrief angeführt, daß er außer mit der Burg zu Ribbesbüttel mit denjenigen „Ländereien und Wischen" belehnt sei, welche zu den beiden Burglehen auf dem alten Hofe zu Gifhorn gehören. In dem Protocoll heißt es: „Kam in Vortrag das Desiderium des Hrn. HoffMarchals von Mandelslohe zu Braunschweig, betreffend die ihm noch fehlende und zu accordirende Wahlstimme, wegen seiner Gifhornischen Burglehn-Güther. Se. Excellence approbirten das Videtur. Hr. Landrath Freyh. von Bernstorff: Er approbire zwar in so weit das Videtur, es würde aber dennoch wohl nicht

*) Nach dem Verzeichnisse des LandSyndikus Hugo. Das Protocoll ist nicht aufzufinden.